



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

An die Schulen
im Landkreis Regen

Sachbearbeiter: Dr. med. C. Müller
Zimmer Nr.: 0.67
Telefon: 09921 601-473
Fax: 09921 601-97002450
E-Mail: cmueller@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom

Datum
19.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der anhaltenden Überschreitung der Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis Regen sind die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben der derzeit geltenden Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umzusetzen. Hier ist auch die am 16.10.20 erlassene Änderungsverordnung zu berücksichtigen.

Somit sind insbesondere § 18 (Schulen) und § 25a (Regelungen bei örtlich erhöhter Infektionsgefahr) Absatz 2 Nr. 1 umzusetzen.

Gemäß § 18 Absatz 1 ist beim Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie bei der Mittagsbetreuung dem Infektionsschutz Rechnung zu tragen. Hierbei ist das Schutz- und Hygienekonzept der jeweiligen Schule umzusetzen, das auf Grundlage des vom Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans erstellt worden ist.

Angesichts der Überschreitung der 7-Tage –Inzidenz von 50 pro 100 000 Einwohner im Landkreis Regen teilt das Gesundheitsamt Regen mit, dass Stufe 3 des Rahmenhygieneplans gilt.

Im Speziellen sind hinsichtlich des Betriebs die unter Punkt 1.4.3 aufgeführten Vorgaben zu beachten:

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen.
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen auch während des Unterrichts.
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Lehrkräfte und sonstiges unterrichtendes Personal auch während des Unterrichts sowie für Personal der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung.
- Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht
- Eine (etwaige) Notbetreuung ist eingeschränkt zulässig.



Bei Erkrankung einer Schülerin/eines Schülers bzw. einer Lehrkraft ist Punkt 14.1 umzusetzen:

- Bei Stufe 3 ist für einen Zugang an weiterführenden Schulen zusätzlich zu der Symptomfreiheit von 24 Stunden die Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests erforderlich, an Grundschulen bzw. Grundschulstufen der Förderzentren ist lediglich die Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests erforderlich.
- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Bei Stufe 3 ist für eine Wiedermehrzulassung an alle Schularten zusätzlich zu der Symptomfreiheit von 24 Stunden die Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests erforderlich.
- Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gelten die oben angeführten Regelungen zu den weiterführenden Schulen.“

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Müller
Medizinaloberrätin